



# Prüfungsordnung

für Prüfungen zum Erwerb von Befähigungsausweisen in den Fahrtbereichen 1, 2, 3 und 4 für Segelyachten und Motoryachten

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. Bemerkungen**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Arten von Befähigungsausweisen für Motor- und Segelyachten
  - 1.2.1 Watt- und Tagesfahrt
  - 1.2.2 Küstenfahrt
  - 1.2.3 Küstennahe Fahrt
  - 1.2.4 Weltweite Fahrt

### **2. Prüfung**

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
  - 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen lt. Seeschiffahrts-Verordnung (SeeSchFVO)
  - 2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis (Seefahrterfahrung)
    - 2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1
    - 2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2
    - 2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3
    - 2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4
  - 2.2.3 Sonderregelungen
    - 2.2.3.1 Allgemeines
    - 2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen
    - 2.2.3.2 Zusatzbedingungen
- 2.3 Kosten
- 2.4 Organisation einer Prüfung
  - 2.4.1 Durchführender einer Prüfung
  - 2.4.2 Veranstalter einer Prüfung
- 2.5 Anmeldung einer Prüfung
  - 2.5.1 Anmeldefristen
  - 2.5.2 Anmeldung zu einer Theorieprüfung
  - 2.5.3 Anmeldung zu einer Praxisprüfung
- 2.6 Zusammensetzung von Kommissionen
  - 2.6.1 Theoriekommission
  - 2.6.2 Praxisprüfer
  - 2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung
  - 2.6.4 Prüfungsrevier und Prüfungsyacht bei einer Praxisprüfung
    - 2.6.4.1 Prüfung für den BFA FB 1
    - 2.6.4.2 Prüfung für den BFA FB 2, FB 3 oder FB4



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **2. Prüfung**

#### 2.7 Resultate und Entscheidungen

##### 2.7.1 Allgemeines

##### 2.7.2 Entscheidungen

#### 2.8 Wiederholungen

##### 2.8.1 Theorieprüfung

##### 2.8.2 Praxisprüfung

#### 2.9. Ungültigkeit, Aufhebung

##### 2.9.1 Ungültigkeit

##### 2.9.2 Aufhebung

### **3. Ausstellung der BFA**

#### 3.1 Allgemeines

#### 3.2 Ausstellung von BFA

### **4. Gültigkeit**

#### 4.1 Gültigkeitsdatum

#### 4.2 Gültigkeitsbereich

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Allgemeines**

Die Befähigungsausweise (kurz BFA oder BFA's) des Yachtsportverband Österreichs (kurz YSVÖ), dienen im In- und Ausland als Nachweis über die Befähigung des Inhabers zur selbständigen Führung von Motoryachten sowie Segelyachten im jeweiligen Fahrtbereich (kurz FB). **Darüber hinaus dienen die Befähigungsausweise des YSVÖ als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 (SeeSchFG § 15 Abs. 1), sofern die mit 25.06.2015 in Kraft getretene JachtPrO eingehalten und auf dem Befähigungsausweis mit dem Mindestinhalt „Die JachtPrO wurde eingehalten“ vermerkt wurde.**

Diese Prüfungsordnung bleibt jedoch weiter als Regelwerk für privatrechtlich ausgestellte Befähigungsausweise bestehen, die nicht zur Ausstellung eines Internationalen Zertifikates (IC) berechtigen.

**Zur Info:** der Erwerb staatlich anerkannter österreichischer Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Yachten auf See ist nicht verpflichtend !



## 1.2 Österreichische Befähigungsausweise des YSVÖ für Segel- und Motoryachten

### 1.2.1 Watt- oder Tagesfahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten bis zu einer Bootslänge von 10 m; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);

### 1.2.2 Küstenfahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

### 1.2.3 Küstennahe Fahrt

Dieser BFA berechtigt zur Fahrt in küstennahen Gewässern; die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

### 1.2.4 Weltweite Fahrt

Dieser BFA berechtigt für den Bereich, der über die küstennahe Fahrt hinausgeht, somit eben für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4), bis zu einer Bootslänge von 24 m;

Zum Erwerb eines BFA mit größerem Berechtigungsumfang ist der vorherige Erwerb eines BFA mit kleinerem Berechtigungsumfang nicht erforderlich.

## **2. PRÜFUNG**

### **2.1 Allgemeines**

Eine Prüfung darf ausnahmslos nur von lizenzierten Prüfern des YSVÖ abgenommen werden. Sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. **Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.** Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als 2 Jahre liegen, ansonsten ist die theoretische Prüfung zu wiederholen. Prüfungen können öffentlich sein, soweit der ordnungsgemäße Ablauf dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung darüber trifft alleine die Prüferin oder der Prüfer in deren Verantwortlichkeit. Die Entscheidung darüber ist bindend.

Der Gesamtstoff für alle Fahrtbereiche ist in dem im Anhang beigefügten Lernzielkatalog des YSVÖ definiert, der damit die Grundlage für alle theoretischen und praktischen Prüfungen bildet.

### **2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

#### 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Yachten darf nur zugelassen werden, wer

- ◆ das 18. Lebensjahr, für einen BFA für den FB 1 das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
- ◆ geistig und körperlich zur Führung einer Yacht geeignet ist. Diese geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches jenem zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B zu entsprechen hat. Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitän- oder Schiffsführerpatent für österr. Binnengewässer vorlegt.
- ◆ die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Yacht nachgewiesen hat.



## **2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

### **2.2.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung**

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind insbesondere durch den Einsatz als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Antriebsart (Segel- oder Motoryacht) und Größe der Yacht und deren unterschiedliche Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Als Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung (in Folge als Nachweis bezeichnet) ist anerkannt, wenn das Formblatt „Erfahrungsnachweis“ korrekt ausgefüllt und die darin enthaltene eidesstattliche Erklärung mittels Unterschrift bestätigt wird.

Diese Unterlagen werden im weiteren Text als Fahrtaufzeichnungen bezeichnet.

Der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

#### **2.2.2.1 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 1**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 50 Seemeilen einschließlich einer Nachtansteuerung;

#### **2.2.2.2 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 2**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 500 Seemeilen und 18 Bordtage, einschließlich von mindestens drei Nachtfahrten mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer.

#### **2.2.2.3 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 3**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 1000 Seemeilen und 30 Bordtage, einschließlich von mindestens fünf Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer.

#### **2.2.2.4 Regelungen für den Erwerb des BFA FB 4**

Die nachzuweisende Seefahrterfahrung beinhaltet 3500 Seemeilen und 70 Bordtage, einschließlich von mindestens zehn Nachtfahrten, davon mindestens drei mit Nachtansteuerung, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer.

### **2.2.3 Sonderregelungen**

#### **2.2.3.1 Allgemeines**

Die Theorieprüfung wird zur Gänze erlassen, wenn ein Kandidat eine solche zum Erwerb eines höheren FB positiv abgelegt hat.

#### **2.2.3.2 Erweiterungsprüfungen**

Ist ein Kandidat im Besitz eines BFA FB 2 oder FB 3, dann verringert sich der Umfang der Theorieprüfung beim Erwerb eines BFA für einen höheren Fahrtbereich; es werden vor allem die Lernziele überprüft, die im Lernzielkatalog dem BFA für den höheren Fahrtbereich zugeordnet sind. Bei Erweiterung von FB 2 auf FB 3 ist keine eigene Praxisprüfung erforderlich. Es ist neben der Theorieprüfung lediglich der erforderliche Erfahrungsnachweis zu erbringen.

#### **2.2.3.3 Zusatzbestimmungen**

Sollte der Kandidat über keine Praxis und Seefahrterfahrung verfügen, ist eine Zulassung zur Prüfung auch dann möglich, wenn der Kandidat nicht länger als 6 Monate vor Prüfungstermin ein mindestens 3 Tage umfassendes Training bei einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert hat, welches sowohl Theorie- als auch Praxiseinheiten beinhalten muss. Die Praxiseinheiten müssen an einem Küstengewässer erfolgen und mindestens eine Nachtfahrt beinhalten.



## **2.3 Kosten**

Die Kosten und die Vergütung angefallener Spesen werden vom Vorstand bestimmt und gesondert veröffentlicht.

## **2.4 Organisation einer Prüfung**

### 2.4.1 Durchführender einer Prüfung

Das Oberorgan einer Prüfung zum Erwerb eines BFA ist der YSVÖ, dieses bestimmt die Prüferinnen oder Prüfer und kontrolliert die Einhaltung aller Bestimmungen.

### 2.4.2 Veranstalter

Der Veranstalter einer Prüfung zum Erwerb eines BFA ist die vom YSVÖ zugelassene Ausbildungsstätte.

Der Veranstalter organisiert die Prüfung und sorgt dafür, für die Bewerberinnen und Bewerber geeignete Bedingungen zu schaffen. Bei Theorieprüfungen ist ein Raum mit geeigneter Größe und Lichtverhältnissen bereitzustellen. Bei der Praxisprüfung muss eine geeignete Prüfungsyacht zur Verfügung stehen, die allen erforderlichen Vorschriften entspricht. Der Veranstalter ist auch für die vorgeschriebene und für die Praxisprüfung notwendige Ausrüstung der Prüfungsyacht verantwortlich.

Der Veranstalter verständigt die Kandidaten über Ort, Datum und Beginnzeit sowie über den generellen Ablauf der Prüfung.

Eine Auflistung der vom YSVÖ anerkannten Ausbildungsstätten wird gesondert veröffentlicht.

## **2.5 Anmeldung einer Prüfung**

Prüfungen werden vom Veranstalter nach Art (Theorie-, beschränkte Theorie-, Ergänzungstheorie-, Teil- oder Wiederholungsprüfung oder Praxisprüfung, Motoryacht- oder Segelyachtprüfung) getrennt unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten beim YSVÖ angemeldet. Dieser beauftragt dann die Prüferin oder die Prüfer mit der Durchführung der Prüfung.

### 2.5.1 Anmeldefristen

Bei Praxisprüfungen, die außerhalb der Mittelmeerstaaten liegen sowie in Staaten mit Visumpflicht für österreichische Staatsbürger ist eine Anmeldefrist von zwei Monaten erforderlich.

Alle anderen Prüfungen müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin beim YSVÖ angemeldet werden.

Die Anmeldung muss Angaben über den Veranstalter, den Ort und die Beginnzeit der Prüfung, die Anzahl der Kandidaten sowie den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsbeiträge der gemeldeten Kandidaten enthalten.

Die Daten der Kandidaten müssen ebenfalls mindestens eine Woche vor Prüfungsbeginn beim YSVÖ einlangen.

### 2.5.2 Anmeldung zu einer Praxisprüfung

Den Antrag auf Zulassung sowie die erforderlichen Nachweise hat der Kandidat beim Veranstalter der Praxisprüfung rechtzeitig einzureichen.

Dieser kontrolliert die Unterlagen und bestätigt dies in der Kandidatenliste, welche dem YSVÖ eine Woche vor Prüfungsbeginn übermittelt wird. Der YSVÖ ist berechtigt alle Dokumente und Nachweise zur Kontrolle einzusehen, um die Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung zu dokumentieren.

Die Fahrtaufzeichnungen müssen vom Kandidaten der Prüferin oder dem Prüfer vorgelegt werden.

Können Unterlagen und/oder Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden, oder können diese nicht positiv beurteilt werden, darf der Kandidat nicht zur Prüfung antreten.

Bei unvollständigen Unterlagen hat der Kandidat keinerlei Rechtsanspruch auf Abhaltung der Prüfung bzw. Kostenersatz.



## **2.6 Zusammensetzung von Kommissionen bzw. der Einsatz eines Praxisprüfers**

Die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission bzw. die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers obliegt ausschließlich dem YSVÖ.

Der Einsatz einer Prüferin oder eines Prüfers ist ausgeschlossen, wenn er:

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten beteiligt war;
- zu einem Kandidaten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- bei Ehegatten oder solchen Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist;
- bei Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern des Prüfers;
- wenn aus anderen Gründen eine Besorgnis der Befangenheit besteht.

### 2.6.1 Theoriekommission

Die Theoriekommission besteht aus mindestens einem Prüfer bei bis zu 10 Kandidaten. Für jeweils weitere 10 Kandidaten ist die Bestellung eines weiteren Prüfers erforderlich.

Eine Prüferin oder ein Prüfer führt den Vorsitz und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und der Verteilung der Aufgaben verantwortlich.

### 2.6.2 Praxisprüfer

Die Praxisprüferin oder der Praxisprüfer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Verteilung der Aufgaben verantwortlich. Auf einer Prüfungsyacht sind maximal 8 Kandidaten im Zuge einer Praxisprüfung zugelassen.

Während der Prüfungszeit müssen alle Kandidaten und der Prüfer an Bord der Prüfungsyacht sein.

### 2.6.3 Prüfungsrevier und Prüfungsyacht bei einer Praxisprüfung

#### 2.6.3.1 Prüfung für den BFA FB 1

Die Praxisprüfung kann auf einem Binnengewässer erfolgen.

Die Prüfungsyacht muss ein Motorboot oder Segelboot mit einer Mindestlänge von 5 Metern sein. Ihre Ausrüstung muss der Yachtzulassungsverordnung Anlage 4 zu § 5 Abs. 3, Punkte 1 bis 5 entsprechen.

#### 2.6.3.2 Prüfung für die BFA FB 2, FB 3 oder FB 4

Die Prüfungsyacht erfüllt alle Vorgaben des Flaggenstaates und die Erfordernisse der Ausrüstungsliste gemäß Yachtzulassungsverordnung zumindest für jenen Fahrtbereich, in dem die Praxisprüfung stattfindet.

Darüber hinaus muss jede Prüfungsyacht zur Prüfung noch folgende Ausrüstung an Bord haben:

- ◆ Lifesling mit mindestens 36 Meter Leine
- ◆ revierbezogene nautische Literatur wie: Hafenhandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse und Tidenkalender/Gezeitentafeln
- ◆ Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Vordrucke
- ◆ GPS

Praxisprüfungen zum FB 4 finden zumindest teilweise außer Landsicht statt.



## **2.7 Resultate und Entscheidungen**

### 2.7.1 Allgemeines

Das Prüfungsergebnis lautet auf bestanden („B“) oder nicht bestanden („NB“), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben.

Der Kandidat hat im Falle eines negativen Ergebnisses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung Anspruch auf Information über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit durch die Prüfungskommission bzw. durch die Prüferin oder den Prüfer. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und dem betroffenen Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Im Falle eines negativen Ergebnisses bei der Praxisprüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer ein separates Protokoll verfasst, das den Prüfungsunterlagen angeschlossen wird.

### 2.7.2 Entscheidungen

Entscheidungen über Prüfungsergebnisse trifft der Prüfer, bei Einsatz einer Kommission diese mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **2.8 Wiederholungen**

### 2.8.1 Theorieprüfung

Theorieprüfungen können mehrmals wiederholt werden, die Anzahl der Wiederholungen ist nicht limitiert.

### 2.8.2 Praxisprüfung

Die Anzahl der Wiederholungen von Praxisprüfungen ist nicht limitiert, aber nur innerhalb von zwei Jahren ab der positiv abgelegten Theorieprüfung möglich. Danach verfällt die Theorieprüfung. Die Wiederholung einer Praxisprüfung ist frühestens zwei Wochen nach einem negativen Ergebnis möglich.

## **2.9. Ungültigkeit**

Eine positiv abgelegte Theorie- oder Praxisprüfung, zu der die Zulassung aufgrund falscher Angaben erteilt wurde und damit die Kriterien nicht erfüllt waren, ist ungültig. Ein Kostenersatz ist nicht möglich. Ebenso ist eine aufgrund Unterschleifs bzw. wiederholten Versuchs des Unterschleifs erlangte positive Prüfung ungültig.

## **3. AUSSTELLUNG**

### **3.1 Allgemeines**

Die Ausstellung der BFA erfolgt ausschließlich durch den YSVÖ.

Wurde in früherer Zeit ein BFA entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines BFA noch aufrecht, kann dem Kandidaten oder der Kandidatin kein (neuer) BFA ausgestellt werden.

### **3.2 Ausstellung von BFA**

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines BFA oder Änderung der eingetragenen Daten, kann die Ausstellung eines neuen BFA oder eines Duplikats gegen Kostenersatz angefordert werden.



## **4. GÜLTIGKEIT**

### **4.1 Gültigkeitsdatum**

Diese geänderte Prüfungsordnung ist ab 26.06.2015 gültig.

### **4.2 Gültigkeitsbereich**

Mit 25.06.2015 ist die JachtPrO in Kraft getreten, welche ab diesem Datum die bisherige Prüfungsordnung des YSVÖ für die Ausstellung von Internationalen Zertifikaten (IC) ersetzt. Die Prüfungsordnung des YSVÖ gilt aber ab 26.06.2015 weiterhin ein Regelwerk für die Ausstellung von Befähigungsausweisen (Segel- und Motor FB 1 – 4) auf privatrechtlicher Basis.

Impressum: Yachtsportverband Österreichs – ZVR: 553626740  
2560 Berndorf, Gartengasse 6 - Telefon: +43/676/9380777  
Internet: <http://www.yachtsportverband.at>, E-Mail: [yachtsportverband@icloud.com](mailto:yachtsportverband@icloud.com)